

Geschäftsverzeichnissnr. 6207

Entscheid Nr. 115/2016
vom 22. September 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 203 Absatz 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. April 2015 in Sachen N.C., F.C. und A.O. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 203 Absatz 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung dadurch, dass er bestimmt, dass die hinterzogenen Gebühren unteilbar von allen Urkundsparteien geschuldet sind, einschließlich derjenigen, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie an der Verheimlichung eines Teils des Verkaufspreises beteiligt waren oder gar Kenntnis davon hatten, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 203 Absatz 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches (nachstehend: Registrierungsgebührengesetzbuch), der bestimmt:

« Im Fall einer Verheimlichung in Bezug auf den Preis und die Kosten oder den vereinbarten Wert schuldet jede der Vertragsparteien eine Geldbuße in Höhe der hinterzogenen Gebühr. Diese Gebühr ist unteilbar von allen Parteien geschuldet ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern sie bestimme, dass die hinterzogene Gebühr unteilbar von allen an der Urkunde zum Verkauf eines unbeweglichen Gutes beteiligten Parteien geschuldet sei, einschließlich der Parteien, bei denen nicht nachgewiesen werden könne, dass sie an der Verheimlichung des Preises beteiligt gewesen seien oder Kenntnis davon gehabt hätten.

B.2.2. Aus der Vorabentscheidungsfrage ergibt sich, dass sie sich nur auf den Mechanismus der gesamtschuldnerischen Haftung in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr bezieht, unter Ausschluss der Geldbuße, die den Vertragsparteien durch dieselbe Bestimmung auferlegt wird.

B.3. Artikel 203 Absatz 1 des Registrierungsgebührengesetzbuches findet seinen Ursprung in Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Oktober 1919 « zur Abänderung der Gesetze über die Erbschaftssteuer, die Registrierungsgebühren und die Übertragungsgebühren und zur Abänderung der Artikel 742, 753 und 755 des Zivilgesetzbuches ».

Dieser Artikel bestimmte:

« Jede Verheimlichung des Preises eines Verkaufs von beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder der Ausgleichssumme bei einem Tausch wird auf Seiten des Verkäufers, des Käufers und jeder der Tauschparteien persönlich mit einer Geldbuße in Höhe des zweifachen Betrags der hinterzogenen Gebühr bestraft. Überdies schulden die Übertretenden gesamtschuldnerisch die fälligen zusätzlichen Gebühren, vorbehaltlich gegebenenfalls ihres Regresses gegeneinander ausschließlich für diese Gebühren.

[...] ».

Das vorerwähnte Gesetz wurde insbesondere angenommen, um Steuerbetrug zu bekämpfen. In Bezug auf die Verheimlichung des Preises bei einem Verkauf ist in der Begründung des genannten Artikels 34 (Artikel 35 des Entwurfs) zu lesen:

« Bei dem derzeitigen Stand unserer Steuergesetzgebung entgeht ein erheblicher Teil des Steuergegenstandes der Besteuerung auf die entgeltlichen Übertragungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern.

Bekanntlich unterliegt jeder Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern einer verhältnismäßigen Übertragungsgebühr, die auf den vereinbarten Preis unter Hinzufügung der Kosten berechnet wird. Um den Betrag der Gebühr zu verringern, geben die Vertragsparteien in der Urkunde statt des realen Preises nur einen Teil davon an. Nur auf diesen Teil wird die Steuer berechnet. Der restliche Teil ist Gegenstand einer geheimen Nebenabrede oder wird durch eine sofortige Zahlung entweder in Bargeld oder durch Schuldscheine oder Eigenwechsel, die durch den Käufer gezeichnet werden, geregelt; doch dieser restliche Teil entgeht in jedem Fall der Besteuerung.

Solche Verheimlichungen von Preisen kommen sehr häufig vor und sind aus diesem Grund sehr nachteilig für die öffentlichen Finanzen.

[...]

Man kann also sagen, dass derzeit in dieser Angelegenheit die Rechte der Staatskasse in keinem Fall gewährleistet sind.

Es ist wichtig, die Verwaltung zu ermächtigen, die Verheimlichungen von Preisen oder von Ausgleichssummen durch alle gemeinrechtlich zugelassenen Beweismittel nachzuweisen, mit Ausnahme jedoch des Eids, und sehr strenge Strafen vorzusehen. Dies ist das Ziel von Artikel 35 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1918-1919, Nr. 109, *Pasin.*, 1919, 2, Nr. 581, S. 73).

Somit wurde gemäß dem Wortlaut dieses Artikels den « Übertretenden » die gesamtschuldnerische Haftung für die Verpflichtung zur Zahlung der Registrierungsgebühren auferlegt.

Bei der Kodifizierung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzes durch den königlichen Erlass Nr. 64 vom 30. November 1939 wurde die Formulierung dieser Bestimmung, die sich nunmehr auf « jede der Vertragsparteien » bezieht, ohne danach zu unterscheiden, ob sie sich der Verheimlichung schuldig machen oder nicht, in keiner Weise begründet. Bis zu seiner Aufhebung durch Artikel 64 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen wurde in Artikel 205 desselben Gesetzbuches, in dem auf Artikel 203 Absatz 1 verwiesen wurde, hingegen das Wort « Übertretender » beibehalten.

Aus all diesen Elementen ergibt sich, dass durch die Bestimmung zwei unterschiedliche Kategorien von Personen identisch behandelt werden: die Parteien bei einem Verkauf eines unbeweglichen Gutes, die den Verkaufspreis bewusst verheimlicht haben und die aus diesem Grund strafrechtlich verurteilt wurden, und diejenigen, die - wie in der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache - die Kaufurkunde möglicherweise ohne Kenntnis dieser Verheimlichung unterschrieben haben und die aus diesem Grund weder verfolgt, noch durch ein Strafgericht verurteilt wurden.

B.4. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 85/2014 vom 22. Mai 2014 in Erinnerung gerufen hat, hat er in seinen Entscheidungen Nrn. 105/2009, 117/2009 und 159/2009 geurteilt:

« [Der Kassationshof bezeichnet] die gesamtschuldnerische Verpflichtung in Steuersachen [...] als eine ‘ zivilrechtliche Sanktion, die von Rechts wegen gilt ’ (Kass., 20. Juni 1995, *Arr. Cass.*, 1995, Nr. 312) oder als ‘ eine Wiederherstellungsmaßnahme, die von Rechts wegen wirksam ist ’ (Kass., 21. Oktober 2008, P.08.0535.N) und die ‘ der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zur Rückgabe in Bezug auf alle wegen derselben Straftat verurteilten Personen im Sinne von Artikel 50 des Strafgesetzbuches gleichkommt ’ (Kass., 15. Oktober 2002, *Arr. Cass.*, 2002, Nr. 540; 21. Oktober 2008, P.08.0535.N), der bestimmt:

‘ Alle wegen einer selben Straftat verurteilten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Rückgaben und den Schadenersatz.

Sie haften gesamtschuldnerisch für die Kosten, wenn sie durch ein selbes Urteil oder einen selben Entscheid verurteilt worden sind.

Der Richter kann jedoch alle oder einige der Verurteilten von der gesamtschuldnerischen Haftung befreien, indem er die Gründe für diese Befreiung angibt und den von jedem persönlich zu tragenden Anteil an den Kosten festlegt.

Durch verschiedene Urteile oder Entscheide verurteilte Personen haften nur gesamtschuldnerisch für die Kosten, die ihnen durch gemeinsame Verfolgungshandlungen entstanden sind '.

Der Kassationshof hat erkannt, dass die Gesamtschuldnerschaft von Rechts wegen wirksam ist und nicht durch den Strafrichter ausgesprochen werden muss (Kass., 15. Oktober 2002, *Arr. Cass.*, 2002, Nr. 540). Er hat ebenfalls erkannt, dass die Gesamtschuldnerschaft eine durch das Gesetz selbst mit der strafrechtlichen Verurteilung verbundene zivilrechtliche Folge ist und dass sie auch dann gilt, wenn der Strafrichter nicht ausdrücklich festgehalten hat, dass der Verurteilte gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer verpflichtet war (Kass., 11. Oktober 1996, *Arr. Cass.*, 1996, Nr. 375).

Die Verwaltung kann daher nicht nur gegen den Steuerpflichtigen vorgehen, sondern auch einen Zwangsbefehl gegen jeden ausstellen, der als Mittäter oder Komplize verurteilt worden ist ».

B.5. In seinen Entscheiden Nrn. 85/2014, 105/2009, 117/2009 und 159/2009 hat der Gerichtshof auf Vorabentscheidungsfragen im Zusammenhang mit der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zu Lasten von wegen Steuerhinterziehung verurteilten Mittätern oder Komplizen geantwortet, wobei er geurteilt hat, dass diese Gesamtschuldnerschaft « zur Wiedergutmachung des Schadens [dient], der der Staatskasse entstanden ist durch den Fehler, an dem sich die Mittäter und Komplizen beteiligt haben ».

B.6. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass die gesamtschuldnerische Verpflichtung keine doppelte Strafe darstellte, weil die Gesamtschuldnerschaft, die insbesondere durch Artikel 73*sexies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, zu dem er befragt wurde, auferlegt wird, « eine durch das Gesetz selbst mit der strafrechtlichen Verurteilung verbundene zivilrechtliche Folge » ist.

Im Gegensatz zu der vorerwähnten Bestimmung oder Artikel 207*quater* des Registrierungsgesetzbuches, wonach die gesamtschuldnerische Haftung für die Verpflichtung zur Zahlung der hinterzogenen Steuer auf die als Täter oder Komplize eines Verstoßes gegen eines dieser Gesetzbücher verurteilte Person begrenzt wird, werden durch den fraglichen Artikel 203 Absatz 1 ohne vernünftige Rechtfertigung zwei Kategorien von Personen, die einen wesentlichen Unterschied aufweisen, identisch behandelt, wobei die erste Kategorie weder verfolgt, noch verurteilt wurde wegen eines strafrechtlichen Verstoßes, und die zweite wohl. Auf diese Weise hat die fragliche Bestimmung zur Folge, eine Kategorie von Personen zu sanktionieren, von der angenommen wird, dass sie das Opfer des betrügerischen Verhaltens der anderen Kategorie von Personen gewesen ist, wobei sie durch die fragliche Bestimmung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht wird für eine Schuld, von der sie nicht befreit werden kann, selbst wenn sie als Zivilpartei die Anerkennung des Schadens erreichen konnte, den sie durch den erwiesenen strafrechtlichen Fehler erlitten hat.

B.7. Die fragliche Bestimmung braucht nicht anhand der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft zu werden, da diese Prüfung nicht zu einer weitergehenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen könnte.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 203 Absatz 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er es erlaubt, dass die hinterzogenen Gebühren unteilbar von den Parteien bei einer Kaufurkunde geschuldet sind, die nicht an der Verheimlichung eines Teils des Verkaufspreises beteiligt waren oder keine Kenntnis davon hatten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels